

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 088/2022

Stadtplanungsamt

Simeone, Wiebke

09.05.2022

Betrifft: Bebauungsplanänderung "Konrad-Adenauer-Straße zw. Gebäude 54 und 62", Albstadt-Truchteltingen
-Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	28.06.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	25.07.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird für die Dauer von mind. 30 Tagen im Technischen Rathaus in Albstadt-Tailfingen durchgeführt. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Anfang der 70er Jahre entschieden sich die beiden Städte Ebingen und Tailfingen dazu gemeinsam einen Generalverkehrsplan aufzustellen. Ziel war es einen gemeinsamen Weg für die zukünftige Entwicklung im Bereich Städtebau und Verkehr zu finden, denn „die künftige Entwicklung unserer Städte darf nicht einer Fülle von isolierten Einzelentscheidungen oder gar dem Zufall überlassen bleiben“ (Dr. Hoss & Kiesecker, 1970, Generalverkehrsplan Ebingen - Tailfingen, Stuttgart).

Die Analyse des Verkehrszustandes zeigte, dass die Verkehrsbelastung auf der L360 im Bereich Truchteltingen, bereits hoch war. Dieser Bereich sollte auch im Rahmen der zukünftigen Siedlungsentwicklung eine wichtige Verbindungsfunktion übernehmen und damit würde die Verkehrsbelastung voraussichtlich weiter steigen. Als Lösung wurde daher unter anderem vorgeschlagen, die L360 4-spurig auszubauen, was jedoch von der Straßenbauverwaltung untersagt wurde. Alternativ wurde vorgeschlagen eine Entlastungsstrecke östlich der Schmiecha auszubauen. Gemäß des Generalverkehrsplanes bietet dies jedoch keine langfristige Lösung, bei steigenden Verkehrszahlen.

Im Jahr 1982 wurde der Bebauungsplan „Wiesäcker II“ aufgestellt. In diesem wurde dargestellt, dass von der alten Planung einer zweiten Verbindungsstraße zwischen Ebingen und Truchteltingen abgesehen wird. Stattdessen soll die L360 4-spurig ausgebaut werden. Da jedoch im Ortsbereich von Truchteltingen, südlich des Rathausplatzes, kein 4-spuriger Ausbau möglich ist, sollte die L360 aufgespaltet werden. Der Nord-Süd-Verkehr sollte weiterhin über die bestehende Trasse geführt werden. Der Süd-Nord-Verkehr sollte über eine Parallelstraße geführt werden. Diese sollte im Bereich des vorliegenden Plangebietes beginnen und den Osthang hinaufführen, um die dortigen Siedlungsflächen mit anzubinden.

Da auch diese Planung nicht umgesetzt wurde und die L360 Anfang der 2000er neu ausgebaut wurde, wird der planungsrechtlich festgesetzte Anschlusspunkt für die Aufspaltung der Fahrbahnen nun nicht mehr benötigt. Das Ziel der Planung ist es daher das Flurstück 1848/1, das bisher am meisten von der festgesetzten Straße negativ beeinflusst wird, wieder einer Bebaubarkeit zuzuführen. Durch die Aufhebung der Straßenverkehrsfläche wird ein großes, innerstädtisches Flurstück wieder nutzbar gemacht.

Angaben zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich Albstadt-Truchteltingen, östlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Gebäude 54 und 62. Das Plangebiet umfasst ca. 0,43 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich kann der Anlage A_03_räumlicher Geltungsbereich entnommen werden.

Verfahren

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die der Nachverdichtung dient, ist eine Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB vorgesehen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange soll nicht verzichtet werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren berichtigt.